

Verordnung über das Inverkehrbringen von und den Umgang mit Biozidprodukten

(Biozidprodukteverordnung, VBP)

Änderung vom 21. Januar 2013

*Das Bundesamt für Gesundheit,
im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Umwelt,
gestützt auf Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a der Biozidprodukteverordnung
vom 18. Mai 2005¹ (VBP),
verordnet:*

I

Anhang 1 der VBP wird gemäss Beilage geändert.

II

Diese Änderung tritt am 1. Februar 2013 in Kraft.

21. Januar 2013

Bundesamt für Gesundheit:
Pascal Strupler

¹ SR 813.12

Anhang 1
(Art. 9 Abs. 1 Bst. a)

Liste I: Wirkstoffe mit den Anforderungen zur Verwendung in Biozidprodukten

Überschrift der Spalte 3

Mindestreinheit des Wirkstoffs

Überschrift der Spalte 7

Betrifft nur den französischen Text.

Folgende neue Wirkstoffe werden in Anhang I aufgenommen:

Gebräuchliche Bezeichnung	IUPAC ² -Bezeichnung Kennnummern	Mindestreinheit des Wirkstoffs	Zeitpunkt der Aufnahme	Aufnahme befristet bis	Produktart	Sonderbestimmungen ³
DDA-Carbonat	Reaktionsmasse aus N,N-Didecyl-N,N-dimethylammonium-Carbonat und N,N-Didecyl-N,N-dimethylammonium-Bicarbonat EG-Nr.: 451-900-9 CAS-Nr.: 894406-76-9	Trockengewicht: 740 g/kg	1. Februar 2013	31. Januar 2023	8	Bei der Risikobewertung der EU wurden nicht alle möglichen Verwendungszwecke berücksichtigt; bestimmte Verwendungszwecke wie z.B. die Verwendung durch nicht professionelle Anwender wurden ausgeschlossen. Bei der Prüfung eines Gesuchs auf Zulassung eines Produkts nach den Artikeln 11 und 17 VBP bewerten die BS erforderlichenfalls für das betreffende Produkt die Verwendungszwecke oder Expositionsszenarien und die Risiken für die Bevölkerungsgruppen und die Umweltkompartimente, die bei der Risikobewertung der EU nicht repräsentativ berücksichtigt wurden. Die Zulassung ist an folgende Bedingungen geknüpft: 1. für industrielle Anwender werden sichere Betriebsverfahren aufgestellt und die Produkte werden mit geeigneter persönlicher Schutzausrüstung verwendet, sofern in dem Gesuch auf Produktzulassung nicht nachgewiesen werden kann, dass das Risiko auf andere Weise auf ein vertretbares Mass reduziert werden kann,

² International Union of Pure and Applied Chemistry (Internationale Union für reine und angewandte Chemie)

³ Für die Umsetzung der gemeinsamen Grundsätze von Anhang VI der Richtlinie 98/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Feb. 1998 über das Inverkehrbringen von Biozid-Produkten sind Inhalt und Schlussfolgerungen der Bewertungsberichte auf der folgenden Website der Kommission zu finden: <http://ec.europa.eu/environment/biocides/index.htm>.

Gebräuchliche Bezeichnung	IUPAC-Bezeichnung Kennnummern	Mindesteinheit des Wirkstoffs	Zeitpunkt der Aufnahme	Aufnahme befristet bis	Produkt- art	Sonderbestimmungen
cis-tricos-9-en (Muscalur)	cis-Tricos-9-en; (Z)- Tricos-9-en EG-Nr.: 248-505-7 CAS Nr.: 27519-02-4	801 g/kg	1. Oktober 2014	30. September 2024	19	<p>2. auf Etiketten und, falls vorhanden, Sicherheitsdatenblättern von zugelassenen Produkten wird angegeben, dass die industrielle Anwendung in einem abgeschlossenen Bereich bzw. auf undurchlässigem, harten Untergrund über einer Auffangwanne stattfindet, dass frisch behandeltes Holz nach der Behandlung unter einer Abdeckung und/oder auf undurchlässigem, hartem Untergrund gelagert werden muss, um direktes Austreten in den Boden oder in Gewässer zu verhindern, und dass etwaige Verluste bei der Anwendung des Produkts zwecks Wiederverwendung oder Beseitigung aufgefangen werden müssen,</p> <p>3. Produkte dürfen nur dann für die Behandlung von Holz in Kontakt mit Süßwasser oder von Holz, das für Konstruktionen im Freien in der Nähe von oder über Wasser verwendet wird, oder zur Behandlung von Holz (durch Eintauchen in DDA-Carbonat), das ständig der Witterung oder ständiger Feuchtigkeit ausgesetzt ist, zugelassen werden, wenn Daten vorgelegt werden, die belegen, dass das Produkt gegebenenfalls unter Anwendung geeigneter Risikominderungsmaßnahmen den Anforderungen von Artikeln 11 und 17 VBP genügt.</p> <p>Die Risikobewertung der EU betrifft nicht alle möglichen Verwendungszwecke und Expositionsszenarien; einige Verwendungszwecke und Expositionsszenarien wie die Verwendung im Freien und die Exposition über Nahrungs- oder Futtermittel, wurden ausgeklammert. Bei der Prüfung eines Gesuchs auf Zulassung eines Produkts nach Artikeln 11 und 17 VBP bewerten die BS erforderlichenfalls für das betreffende Produkt die</p>

Gebrauchliche Bezeichnung	IUPAC-Bezeichnung Kennnummern	Mindestreinheit des Wirkstoffs	Zeitpunkt der Aufnahme	Aufnahme befristet bis	Produktart	Sonderbestimmungen
						Verwendungszwecke oder Expositionsszenarien und die Risiken für die Bevölkerungsgruppen und die Umweltkompartimente, die bei der Risikobewertung der EU nicht repräsentativ berücksichtigt wurden. Bei cis-Tricos-9-en enthaltenden Produkten, bei denen Rückstände in Lebens- oder Futtermitteln auftreten können, prüfen die BS, ob es notwendig ist, gemäss der FIV ⁴ neue Höchstkonzentrationen oder gemäss der FMBV ⁵ neue Höchstwerte festzusetzen oder bestehende zu ändern, und sie treffen geeignete Risikomindermassnahmen, um sicherzustellen, dass die geltenden Höchstkonzentrationen bzw. Höchstwerte nicht überschritten werden.
Hydrogencyanid	Hydrogencyanid EG-Nr.: 200-821-6 CAS-Nr.: 74-90-8	976 g/kg	1. Oktober 2014	30. September 2024	8, 14 und 18	Bei der Prüfung eines Gesuchs auf Zulassung eines Produkts nach den Artikeln 11 und 17 VBP bewerten die Mitgliedstaaten erforderlichenfalls für ein bestimmtes Produkt die Verwendungszwecke oder Expositionsszenarien und die Risiken für die Bevölkerungsgruppen und die Umweltkompartimente, die bei der Risikobewertung der EU nicht repräsentativ berücksichtigt wurden. Die BS stellen sicher, dass die Zulassungen von als Begasungsmittel eingesetzten Produkten an folgende Bedingungen geknüpft sind: 1. Das Produkt darf nur an angemessen geschulte Fachkräfte geliefert und nur von diesen verwendet werden,

⁴ SR 817.021.23

⁵ SR 916.307.1

Gebräuchliche Bezeichnung	IUPAC-Bezeichnung Kennnummern	Mindestreinheit des Wirkstoffs	Zeitpunkt der Aufnahme	Aufnahme befristet bis	Pro- dukt- art	Sonderbestimmungen
						<ol style="list-style-type: none"> 2. sichere Betriebsverfahren für Anwender und Umstehende während der Begasung und zur Lüftung werden festgelegt, 3. die Produkte werden mit angemessener persönlicher Schutzkleidung verwendet, gegebenenfalls einschliesslich eines autonomen Atemgeräts und gasdichter Kleidung, 4. das Wiederbetreten der begasten Räume ist verboten, bis die Luftkonzentration durch Lüftung auf sichere Werte für Anwender und Umstehende gesunken ist, 5. die Exposition gegenüber Konzentrationen, die das sichere Niveau übersteigen, wird während und nach der Lüftung durch Einrichtung einer Sperrzone verhindert, 6. aus den zu begasenden Räumen werden ausser dem zu behandelnden Holz vor der Begasung jegliche Lebensmittel und poröse Gegenstände, die den Wirkstoff aufnehmen könnten, entweder entfernt oder auf angemessene Weise vor der Aufnahme des Wirkstoffs geschützt, und die zu begasenden Räume werden gegen zufällige Entzündung gesichert.
Nonansäure Pelargonsäure	Nonansäure EG-Nr.: 203-931-2 CAS-Nr.: 112-05-0	896 g/kg	1. Oktober 2014	30. September 2024	2	<p>Bei der Prüfung eines Gesuchs auf Zulassung eines Produkts nach den Artikeln 11 und 17 VBP bewerten die BS erforderlichenfalls für das betreffende Produkt die Verwendungszwecke oder Expositionsszenarien und die Risiken für die Bevölkerungsgruppen und die Umweltkompartimente, die bei der Risikobewertung der EU nicht repräsentativ berücksichtigt wurden. Die BS stellen sicher, dass die Zulassungen von Erzeugnissen für die nicht gewerbliche Anwendung daran geknüpft sind, dass die Exposition der Anwender</p>

Gebräuchliche Bezeichnung	IUPAC-Bezeichnung Kennnummern	Mindestreinheit des Wirkstoffs	Zeitpunkt der Aufnahme	Aufnahme befristet bis	Pro- dukt- art	Sonderbestimmungen
						durch die Gestaltung der Verpackung so gering wie möglich gehalten wird, sofern in dem Gesuch auf Produktzulassung nicht nachgewiesen werden kann, dass das Risiko für die menschliche Gesundheit durch andere Mittel auf ein annehmbares Niveau gesenkt werden kann.

Die Angaben zum Wirkstoff «Dinatriumtetraborat» lauten neu wie folgt:

Gebräuchliche Bezeichnung	IUPAC ⁶ -Bezeichnung Kennnummern	Mindestreinheit des Wirkstoffs	Zeitpunkt der Aufnahme	Aufnahme befristet bis	Produktart	Sonderbestimmungen ⁷
Dinatriumtetraborat	EG-Nr.: 215-540-4 CAS-Nr. (wasserfrei): 1330-43-4 CAS-Nr. (Pentahydrat): 12179-04-3 CAS-Nr. (Decahydrat): 1303-96-4	990 g/kg	1. September 2011	31. August 2021	8	Bei der Prüfung eines Gesuchs auf Zulassung eines Produkts nach den Artikeln 11 und 17 VBP bewerten die BS erforderlichenfalls für ein bestimmtes Produkt die Bevölkerungsgruppen, die dem Produkt ausgesetzt sein könnten, und die Verwendungs-/Expositionsszenarien, die bei der Risikobewertung der EU nicht repräsentativ berücksichtigt wurden. Vor der Erteilung der Zulassung durch die AS bewerten die BS die damit verbundenen Risiken und stellen anschliessend sicher, dass geeignete Massnahmen getroffen oder spezifische Bedingungen auferlegt werden, um die festgestellten Risiken zu vermindern. Es dürfen nur Produkte zugelassen werden, für die im Gesuch nachgewiesen wird, dass die Risiken auf ein vertretbares Mass vermindert werden können. Die Zulassung ist an folgende Bedingungen geknüpft: 1. für industrielle und gewerbliche Verwendungszwecke zugelassene Produkte müssen mit geeigneter persönlicher Schutzausrüstung aufgebracht werden, sofern in dem Gesuch auf Produktzulassung nicht nachgewiesen werden kann, dass das Risiko für industrielle oder gewerbliche Anwender durch andere Mittel auf ein annehmbares Niveau begrenzt werden kann,

⁶ International Union of Pure and Applied Chemistry (Internationale Union für reine und angewandte Chemie)

⁷ Für die Umsetzung der gemeinsamen Grundsätze von Anhang VI der Richtlinie 98/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Feb. 1998 über das Inverkehrbringen von Biozid-Produkten sind Inhalt und Schlussfolgerungen der Bewertungsberichte auf der folgenden Website der Kommission zu finden: <http://ec.europa.eu/environment/biocides/index.htm>.

Gebräuchliche Bezeichnung	IUPAC ⁶ -Bezeichnung Kennnummern	Mindestreinheit des Wirkstoffs	Zeitpunkt der Aufnahme	Aufnahme befristet bis	Produktart	Sonderbestimmungen ⁷
						2. angesichts der festgestellten Risiken für den Boden und für aquatische Systeme dürfen Produkte nur dann für die Behandlung von Holz im Freien oder von dem Wetter ausgesetztem Holz zugelassen werden, wenn anhand von Daten nachgewiesen wird, dass das betreffende Produkt den Anforderungen nach den Artikeln 11 und 17 VBP – gegebenenfalls unter Anwendung geeigneter Risikominderungsmaßnahmen – entspricht. Insbesondere wird auf Etiketten oder Sicherheitsdatenblättern von Produkten, die für die industrielle Anwendung zugelassen sind, angegeben, dass frisch behandeltes Holz nach der Behandlung geschützt oder auf undurchlässigem, hartem Untergrund gelagert werden muss, um ein direktes Austreten des Produkts in den Boden oder in Wasser zu verhindern, und dass gegebenenfalls austretendes Produkt zwecks Wiederverwendung oder Beseitigung aufgefangen werden muss.
